

Satzung für den Förderverein Bogenberg

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Bogenberg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 94327 Bogen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Volks- und Berufsbildung, Denkmalschutz und Denkmalpflege sofern die Zwecke in einem Zusammenhang (räumlich, sachlich oder ideell) mit dem Bogenberg stehen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Unterhaltung der kirchlichen/sakralen Bauwerke am Bogenberg, Unterhaltung von Ausstattungsgegenständen aller Art der kirchlichen/sakralen Bauwerke des Bogenbergs, Pflege der Kunstsammlungen des Bogenbergs, Unterstützung der Pfarrgemeinde Bogenberg, Förderung kirchlicher und kultureller Veranstaltungen, Pflege des Liedguts und Chorgesangs, Planungsvorschläge mit der Kirchengemeinde unterstützend zu begleiten, Sammlung von Spenden/Gewinnung von Sponsoren, Unterstützung der Kirchenverwaltung, Durchführung einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Aufwertung des ländlichen Raumes im Zusammenhang mit der Kirchengemeinde.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistungen nicht begründet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Sie zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich die satzungsgebenden Regeln dieses Vereins einzuhalten, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen, für deren Erfüllung zu wirken, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge gemäß der Fälligkeit zu entrichten und sich für die Zwecke des Vereins nach seinen Möglichkeiten im Sinne der Gemeinnützigkeit und zum Nutzen des Vereins einzubringen.

6. Förderer sind solche natürlichen oder juristischen Personen, die durch einen angemessenen Beitrag, der ein Mehrfaches des Mindestjahresbeitrages betragen sollte, die Arbeit des Vereins unterstützen. Förderer haben kein Stimm- und Wahlrecht.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
8. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
9. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.
10. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenswart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem jeweils amtierenden Pfarrer/Pfarradministrator der Pfarrei Bogenberg (solange er diese Funktion innehat, unabhängig von der Wahlperiode des gewählten Vorstandes),
 - f) dem jeweils amtierenden Kirchenpfleger der Pfarrkirchenstiftung Bogenberg (solange er diese Funktion innehat, unabhängig von der Wahlperiode des gewählten Vorstandes) und
 - g) dem jeweils amtierenden Sprecher des Ortsausschusses Bogenberg im Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft Bogenberg – Degernbach - Pfelling (solange er diese Funktion innehat, unabhängig von der Wahlperiode des gewählten Vorstandes).

2. Der Vorstand gem. 1. a)-d) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen gemäß § 2 Abs. 1;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- e) laufende Buchführung;
 - f) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder auf digitalem/elektronischen Weg einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 1. und der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines und
 - h) die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-mail einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu verschicken. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
 4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
 6. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Regelungen in dieser Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 8. Bei Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest.
 9. Über die gefassten Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Vorgaben der Satzung entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Die Tagesordnung muss die Auflösung des Vereins ausdrücklich als Beratungsgegenstand der Mitgliederversammlung bezeichnen.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Pfarrkirchenstiftung Bogenberg, welche es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29. Juni 2020 am Bogenberg beschlossen.